



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt muss Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in Bleiburg veranlassen

Verfassungsgerichtshof: Verordnung der Bundesregierung ist dafür keine Voraussetzung

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verordnungs-Prüfungsverfahren betreffend Ortstafeln Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf (Kärnten) abgeschlossen. Auf Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit den von der Kärntner Landesregierung im Verfahren vorgetragene Argumenten ist der Verfassungsgerichtshof zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- 1) Die beiden Ortstafeln sind aufgrund eines Anteils slowenisch sprechender Wohnbevölkerung, der über einen längeren Zeitraum betrachtet mehr als 10 Prozent beträgt, in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen.
- 2) Die entsprechenden Bestimmungen jener Verordnung, die dieses Ortsgebiet lediglich in deutscher Sprache festlegen (und damit die Verordnung nur in deutscher Sprache kundmachen), wurden als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist von der Kärntner Landesregierung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.
- 3) Der Verfassungsgerichtshof hat eine Frist zur Reparatur bis zum 30. Juni 2006 gesetzt, damit die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes folgend die Ortsbezeichnung in deutscher und slowenischer Sprache festlegt und kundmacht.

4) Um (weiteren) Missverständnissen bei der an und für sich ohnehin eindeutig zu beantwortenden Frage, für wen ein Handlungsbedarf für die Anbringung zweisprachiger Ortstafeln besteht, vorzubeugen, haben die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrem aktuellen Erkenntnis folgendes festgehalten (Seite 30):

"Im vorliegenden Zusammenhang ist die Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien unmittelbar anwendbar (vgl. dazu schon VfSlg. 16.404/2001, S 1032, Pkt. 4.3. und 6.) Daraus ergibt sich für die Bezirkshauptmannschaft die Rechtspflicht, bei der Erlassung der hier in Rede stehenden verkehrspolizeilichen Verordnung die Ortsbezeichnung sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache festzulegen. Was die slowenische Ortsbezeichnung anlangt, ist diese - solange eine diesbezügliche Verordnung der Bundesregierung gemäß § 12 Abs. 2 VolksgruppenG nicht gilt - von der Bezirkshauptmannschaft in eigener Verantwortung festzulegen."